



# Europas Naturerbe sichern Bayerns Heimat bewahren



## MANAGEMENTPLAN für das FFH-Gebiet



„Niedermoore und Quellsümpfe  
im Isar-Inn-Hügelland“

**Auftraggeber:**

Regierung von Niederbayern  
Sachgebiet 51 Naturschutz  
84028 Landshut

**Auftragnehmer:**

GFN - Umweltplanung  
Gharadjedaghi & Mitarbeiter  
Richard-Wagner-Str. 15, 95444 Bayreuth  
Tel: 0921/560154  
Fax. 0921/560155

**Bearbeitung:**

Dipl.-Biol. Bahram Gharadjedaghi	Tagfalter, Gesamtbearbeitung
Dr. Urte Lenuweit	Mollusken
Dr. Ulrich Sukopp	Flora und Vegetation
Dipl.-Ing. Wasserbau Kerstin Lenz	Kartographie
Dipl. Forstwirt Ernst Lohberger	Forstlicher Fachbeitrag
Dipl.-Ing. Klaus Burbach, Reg. v. Niederbayern	Redaktionelle Überarbeitung

Landshut, Dezember 2007

**Bildnachweis:** *Sofern nicht anders angegeben, stammen alle Fotos von den o.g. Autoren*

**Zitiervorschlag:**

Gharadjedaghi, B., Sukopp, U., Lenuweit, U. (2007): Managementplan für das FFH-Gebiet 7442-301 „Niedermoore und Quellsümpfe im Isar-Inn-Hügelland“ (Landkreise Dingolfing-Landau und Rottal-Inn), Entwurf. Erstellt von der GFN-Umweltplanung, Gharadjedaghi & Mitarbeiter im Auftrag der Regierung von Niederbayern.

## Inhaltsverzeichnis

### Teil I - Managementplan

<b>0 Grundsätze</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte</b> .....	<b>2</b>
<b>2 Gebietsbeschreibung</b> .....	<b>3</b>
2.1 Grundlagen.....	3
2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.....	5
2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	6
2.4 Sonstige naturschutzfachliche bedeutsame Biotope und Arten.....	6
<b>3 Konkretisierung der Erhaltungsziele</b> .....	<b>7</b>
<b>4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung</b> .....	<b>8</b>
4.1 Teilgebiet 01 – Kollbachwiesen .....	8
4.1.1 Bisherige Maßnahmen .....	8
4.1.2 Übergeordnete Maßnahmen.....	8
4.1.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang I-LRT.....	9
4.1.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang-II-Arten.....	10
4.1.5 Sonstige Maßnahmen.....	10
4.2 Teilgebiet 02 – Walperstettener Quellmoor .....	11
4.2.1 Bisherige Maßnahmen .....	11
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang I-LRT.....	11
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang-II-Arten.....	14
4.2.4 Sonstige wünschenswerte Maßnahmen .....	15
4.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte .....	16
4.3.1 Sofortmaßnahmen .....	16
4.3.2 Mittelfristige Maßnahmen .....	16
4.3.3 Langfristige Maßnahmen.....	16
4.4 Schutzkonzeption.....	17

### Karten

Karte 1: Ziele und Maßnahmen - Walperstettener Quellmoor

Karte 2: Bestand und Bewertung - Walperstettener Quellmoor

Karte 3: Ziele und Maßnahmen - Kollbachwiesen

Karte 4: Bestand und Bewertung - Kollbachwiesen



## TEIL I - MANAGEMENTPLAN

### 0 Grundsätze

Am 21. Mai 1992 erließ der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensgemeinschaften sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" (FFH-RL).

Ziel der Richtlinie ist es, zusammen mit der bereits seit 1979 gültigen Richtlinie 79/409/EWG, der "Vogelschutz-Richtlinie" (VS-RL), das europäische ökologische Netz "NATURA 2000" zu errichten und damit die Artenvielfalt in Europa zu sichern. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen (aufgeführt in Anhang I der FFH-RL) und die Lebensräume ausgewählter Arten (enthalten in Anhang II der FFH-RL und Art. 4 Abs. 1 und 2 der VS-RL) umfassen.

Gemäß § 19b Abs.3 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sind für jedes einzelne Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz "NATURA 2000" waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. Managementplans" ermittelt und festgelegt.

Der dem Staat auferlegte Managementplan ist eine für die zuständigen staatlichen Behörden verbindliche naturschutzfachliche Handlungsanleitung. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen. Rechtsverbindlich ist nur das gesetzliche Verschlechterungsverbot (nach Art. 13c BayNatSchG), das unabhängig vom Managementplan greift. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten führen, sind demnach verboten. Die bisherige Nutzung kann daher in aller Regel weitergeführt werden. Ob Maßnahmen in Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot geraten können, muss jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Maßstab ist dabei das Gesamtgebiet, nicht die einzelne Parzelle. Die Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigten sollen für die vorgesehenen Maßnahmen freiwillig bzw. gegen Entgelt gewonnen werden. Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände werden frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt, um ihnen Gelegenheit einzuräumen, Einwände, Anregungen und Vorschläge einzubringen und um die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten zu erreichen.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Beteiligten am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (Art. 13b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG). Nach Punkt 5.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ werden hoheitliche Schutzmaßnahmen „nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss aber sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach Art. 13c BayNatSchG entsprochen wird“ (BAYSTMLU et al. 2000).

Weiterführende Angaben sind z. B. im Internet unter

<http://www.stmugv.bayern.de/umwelt/naturschutz/index.htm>

<http://www.stmugv.bayern.de/umwelt/naturschutz/natura2000/index.htm>

zu entnehmen.

## 1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Absprachen zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) und dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (StMLF) liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet 7442-301 „Niedermoo-re und Quellsümpfe im Isar-Inn-Hügelland“ wegen des überwiegenden Offenlandanteils bei den Naturschutzbehörden. Die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde beauftragte das Büro GfN Umweltplanung mit den Grundlagenarbeiten zur Erstellung des Managementplans. Der Fachbeitrag Wald wurde von der Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz (Herr Lohberger) erstellt und in den vorliegenden Managementplan eingearbeitet.

Bei der Erstellung eines FFH-Managementplanes sollen alle Beteiligten, insbesondere die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine beteiligt werden. Jedem Interessierten wurde und wird daher die Mitwirkung bei der Erstellung des Managementplans ermöglicht. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden dabei an „Runden Tischen“ bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert. Hierzu wurden die Eigentümer persönlich sowie die Öffentlichkeit über öffentliche Bekanntmachung eingeladen.

Es fanden folgende Veranstaltungen, Gespräche und Ortstermine statt:

- Informationsveranstaltung für beide Gebiete am 10. September 2003 in Frontenhausen
- Teilgebiet Kollbachwiesen: Arnstorf, 26.11.2003 - Allgemeine Erläuterungen zur FFH-Richtlinie und der Managementplanung, Vorstellung des Entwurfs des FFH-Managementplanes, Erläuterungen zu Abgrenzung, Diskussion
- Teilgebiet Walperstetten: Niederviehbach, 26.11.2003 Allgemeine Erläuterungen zur FFH-Richtlinie und der Managementplanung, Vorstellung des Entwurfs des FFH-Managementplanes, Erläuterungen zu Abgrenzung, Bewertung und Maßnahmenplanung im vorkommenden Waldlebensraumtyp, Diskussion
- Beide Teilgebiete: Einberufung des „Runden Tisches“ 27.09.2006, Niederviehbach – nochmalige Erläuterung der Ergebnisse des Managementplanentwurfes und der geplanten Maßnahmen, Diskussion
- Teilgebiet Walperstetten, 14.11.2006: Erläuterung der Maßnahmenvorschläge im Gelände, Diskussion
- Teilgebiet Kollbachwiesen, 15.11.2006: Erläuterung der Maßnahmenvorschläge im Gelände, Diskussion

Eine öffentliche Auslegung des FFH-Managementplan-Entwurfs erfolgte im Zeitraum vom 16.Juli bis 17.8.2007 in den Amtsräumen der Landratsämter Dingolfing-Landau und Rottal-Inn sowie in den Rathäusern des Marktes Arnstorf, des Marktes Simbach und der Gemeinde Niederviehbach. Die Bürgerinnen und Bürger wurden darüber durch öffentliche Bekanntmachung per Aushang und durch die örtliche Presse informiert. Die Vertreter öffentlicher Belange, die Gemeinden, Vereine und Verbände sowie die Fachbehörden wurden zusätzlich schriftlich über die Auslegung informiert.

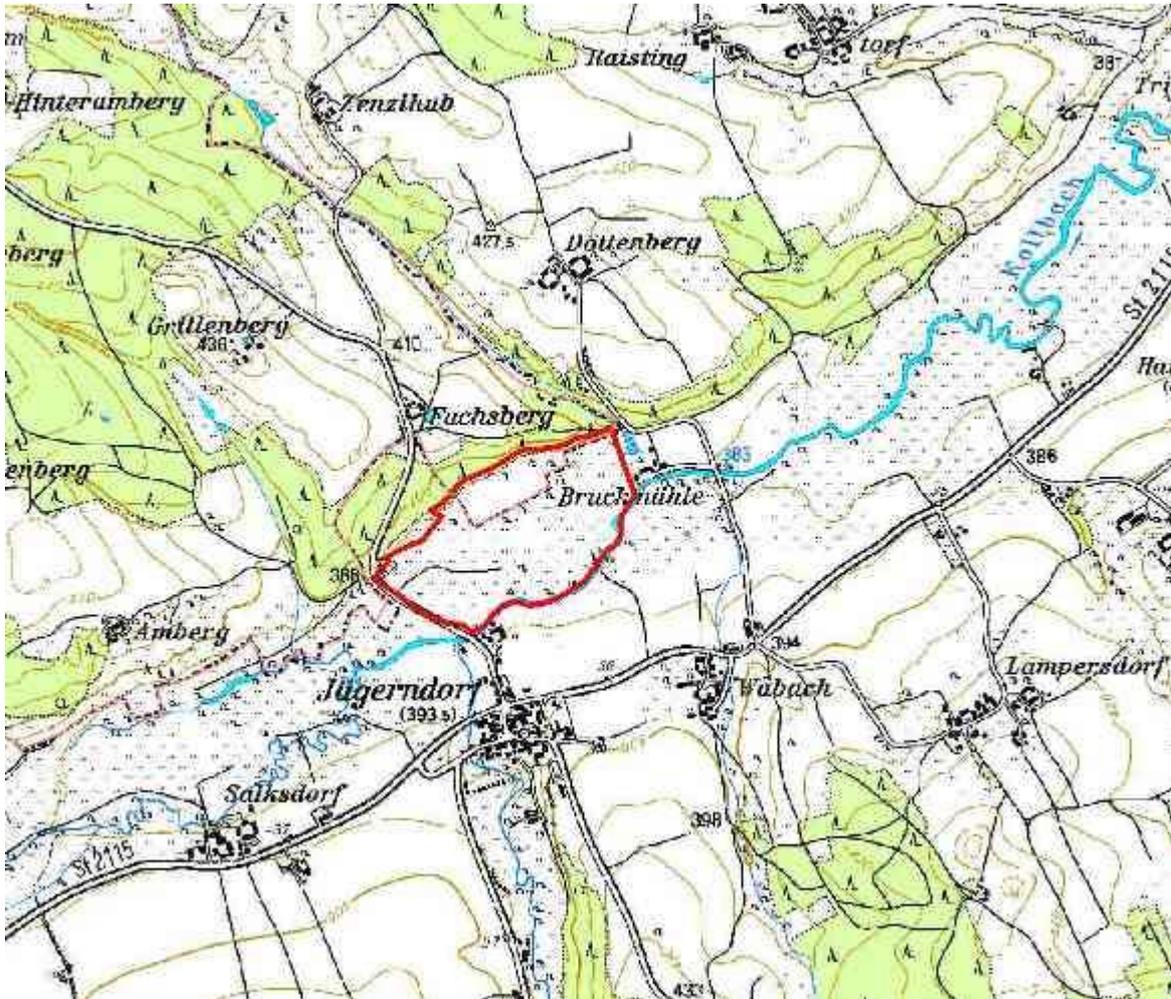
Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Endfassung des Managementplanes berücksichtigt.

Der Managementplan gilt damit als abgeschlossen.

## 2 Gebietsbeschreibung

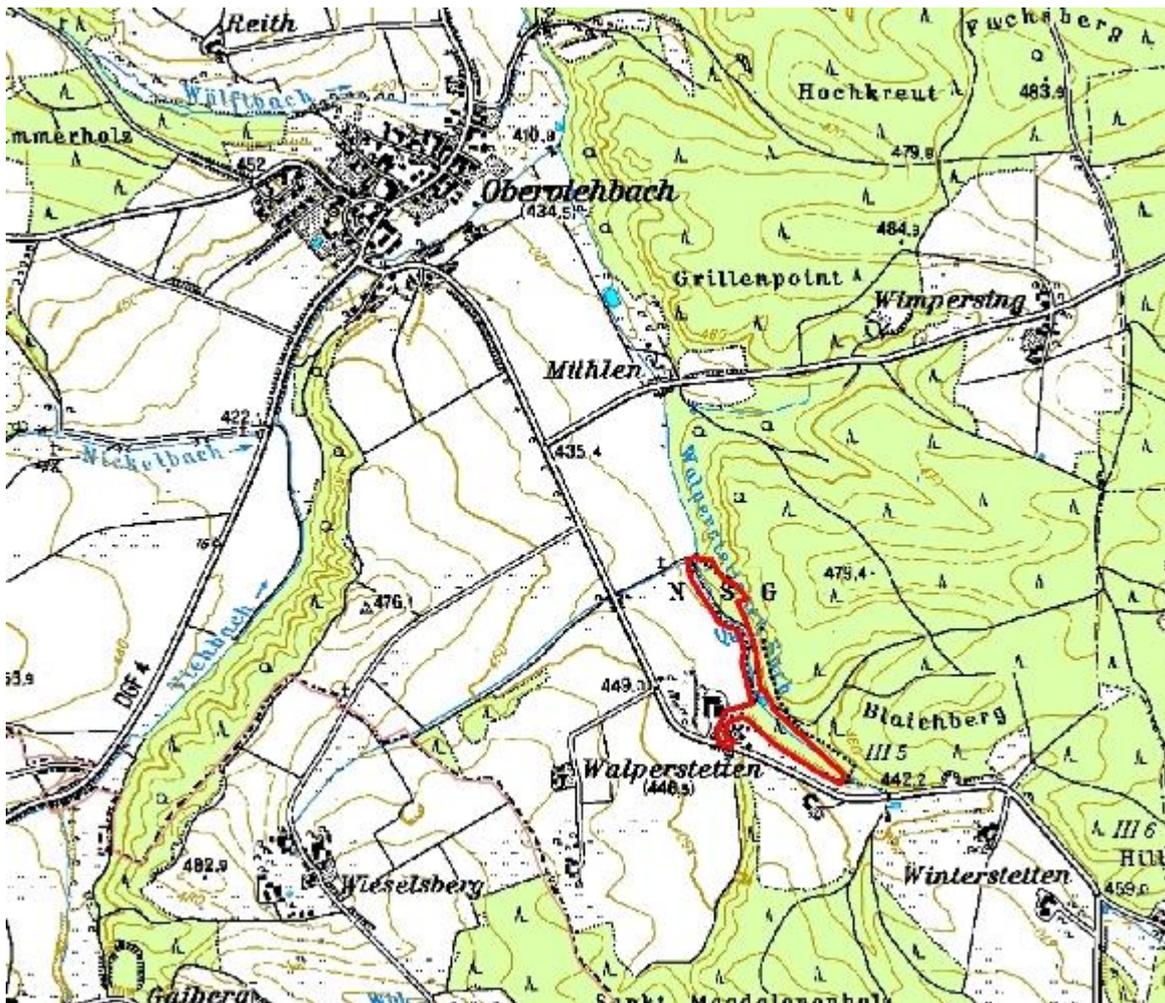
### 2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet 7442-301 „Niedermoore und Quellsümpfe im Isar-Inn-Hügelland“ besteht aus zwei räumlich getrennten Teilflächen:



**Abb. 1: Teilfläche 01 - Kollbachwiesen bei Jägerndorf**  
(Geobasisdaten: © Bay. Vermessungsverwaltung).

Bei Teilfläche 01, den Kollbachwiesen bei Jägerndorf handelt es sich um ein Grünlandgebiet. Innerhalb des Gebietes bestehen deutliche Unterschiede in der Nutzungsintensität. Die südlichen, bachnahen Flächen sind etwas höher gelegen und werden zumeist mit vier Schnitten genutzt. Eine Düngung erfolgt wegen der regelmäßigen Überschwemmungen und Schwebstoffeinträgen in der Regel nicht. Die nördlichen Teile liegen in der Randsenke des Tales und weisen Grundwasseraustritte auf. Hier sind größere Teile so nass, dass eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr attraktiv ist. Diese Bereiche werden teils vom Bund Naturschutz gepflegt, teils sind sie im Vertragsnaturschutz-Programm, teils liegen sie brach. Die Fläche ist bis auf kleine Gehölzbestände am Nordrand und entlang der Kollbach weitgehend waldfrei. Um den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen zu ermöglichen, wird das gesamte Grünland von zahlreichen Gräben entwässert.



**Abb. 2: Teilfläche 02 - Walperstettener Quellmoor**  
(Geobasisdaten: © Bay. Vermessungsverwaltung).

Die Teilfläche 02, das als Naturschutzgebiet ausgewiesene Walperstettener Quellmoor ist überwiegend von Wald bestockt. Zumeist schilfbestandene Auflichtungen zeugen von der ehemals weiteren Ausdehnung von Offenland. Im Norden befindet sich ein gepflegter Streuwiesenbestand mit wertvoller Fauna und Flora.

Am Fuß der steilen Hänge östlich des Walperstettener Baches treten Quellhorizonte auf. Es sind zwei Waldbestände vorhanden, die aufgrund ihrer Baumartenzusammensetzung und Bodenvegetation zum Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle und Esche) gestellt wurden. Ansonsten handelt es sich teilweise um jüngere Fichten- und Schwarzerlenbestände, die aus Wiesenaufforstungen hervorgegangen sind. Im Nordosten kommen randlich ältere Teile mit Buche und Kiefer vor, während in Ortsnähe Salweiden und Pappeln dominieren und Linden, Eichen und Hainbuchen einen Waldsaum bilden. In großen Teilen der Südhälfte und auf einigen Flächen im Norden finden sich Fichtenbestände.

## 2.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet sind Vorkommen von sechs Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH- Richtlinie nachgewiesen. Die Vorkommen und ihre Bewertung in den beiden Teilgebieten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

**Tab. 1: Bestand der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Teilgebiet 01 - Kollbachwiesen**

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I	Flächen	Erhaltungszustand
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitantis</i> und <i>Callitriche-Batrachion</i>	Kollbach	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	Im Nordteil	C

Erläuterungen: Erhaltungszustand A = Hervorragend, B = gut, C = mittel

**Tab. 2: Bestand der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Teilgebiet 02 – Walperstettener Quellmoor**

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I	Anzahl der Flächen	Erhaltungszustand
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthi-scher Vegetation aus Armleuchteralgen	Weiher im mittleren Teil	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitantis</i> und <i>Callitriche-Batrachion</i>	Kollbach	C
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	Nordteil	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Nordteil	B
7230	Kalkreiche Niedermoore	Nordteil	B
91E0	Auenwälder mit Erle und Esche	verbreitet	B

Erläuterungen: Erhaltungszustand A = Hervorragend, B = gut, C = mittel

Weitere Angaben zu den Lebensraumtypen sind in Kap. 6 zu finden.

Die im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und 7220 Kalktuffquellen wurden nicht im Gebiet nachgewiesen. Das in der Kollbachaue vorhandene, extensiver genutzte Grünland entspricht nicht der Definition des Lebensraumtyps 6510, da es sich um Nasswiesen handelt. Die Quellbereiche in Walperstetten können nicht dem im Standarddatenbogen angegebenen LRT 7220 (Kalktuffquellen) zugeordnet werden, da keine Kalktuff/Kalksinterbildung vorliegt

### 2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet sind Vorkommen von zwei Arten des Anhangs II aktuell nachgewiesen:

- Gelbbauchunke (nur Teilgebiet Walperstetten)
- Schmale Windelschnecke (beide Teilgebiete).

**Tab. 3: Arten des Anhangs II im Teilgebiet 01 – Kollbachwiesen**

Art	Bewertung Habitatstrukturen	Bewertung Population	Bewertung Beeinträchtigungen	Erhaltungszustand (gesamt)
Vertigo angustior Schmale Windelschnecke	B	C	C	C

Erläuterungen: Erhaltungszustand A = Hervorragend, B = gut, C = mittel

Knapp außerhalb des Gebietes liegt ein Vorkommen der Bachmuschel (*Unio crassus*).

Nicht nachgewiesen wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*). Die Art ist nicht im Standarddatenbogen aufgeführt, es liegt aber ein Nachweis aus dem Jahr 2003 in der Datenbank Artenschutzkartierung Bayern vor.

**Tab. 4: Arten des Anhangs II im Teilgebiet 02 – Walperstettener Quellmoor**

Art	Bewertung Habitatstrukturen	Bewertung Population	Bewertung Beeinträchtigungen	Erhaltungszustand (gesamt)
Bombina variegata Gelbbauchunke	B	C	C	C
Vertigo angustior Schmale Windelschnecke	B	C	C	C

Erläuterungen: Erhaltungszustand A = Hervorragend, B = gut, C = mittel

Weitere Angaben zu den Arten sind in Kap. 6 zu finden.

### 2.4 Sonstige naturschutzfachliche bedeutsame Biotope und Arten

Eine Reihe naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume im FFH-Gebiet sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie. Auch verschiedene naturschutzfachlich bedeutsame Arten sind nicht spezielle Zielarten der FFH-Richtlinie. Diese Biotope und Arten können bei der Umsetzung berücksichtigt werden, soweit sich dies anbietet. Weitergehende Aussagen hierzu erfolgen in den Kapiteln 6.1.6 und 6.2.6. Konkrete Vorschläge für „flankierende Maßnahmen“, die zur Erhaltung solcher Lebensräume und Arten dienen, sollten bei Bedarf mit den Beteiligten vor Ort erörtert und im engen Dialog zwischen den für das Gebietsmanagement verantwortlichen Fachbehörden, den Landwirten, Waldbesitzern und sonstigen Nutzern abgesprochen werden.

### 3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Die am 20.12.2002 abgestimmten Erhaltungsziele lauten wie folgt:

1. Sicherung der natürlichen Gewässermorphologie und der natürlichen Uferstrukturen
2. Sicherung der Unterwasservegetation
3. Sicherung der vorhandenen Auwaldbestände hinsichtlich Ausdehnung, Strukturreichtum und Natürlichkeitsgrad
4. Erhalt des natürlichen Geländereiefs und der geringen Grundwasser-Flurabstände als Voraussetzung für den Erhalt extensiver Mähwiesen der planaren Stufe und deren Lebensgemeinschaften.
5. Sicherung der feuchten Hochstaudenfluren in ihrer vorhandenen Ausdehnung und Ausprägung.
6. Erhalt aller Quellstandorte und deren Wasserhaushalt. Sicherung unbeschädigter Quellen und Quellhorizonte in ihrer natürlichen Ausprägung und in der vorhandenen Dimension.
7. Erhalt der Kleingewässervielfalt und der vorhandenen Quellabflüsse als Lebensraum für Amphibien.
8. Erhalt der kalkreichen Niedermoorbereiche und der für Kalk-Niedermoore charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
9. Erhalt des für Kalk-Niedermoore notwendigen Wasserhaushalts
10. Sicherung der Pfeifengraswiesen im vorhandenen Umfang und in der vorhandenen Ausprägung durch Gewährleistung einer biotoperhaltenden Nutzung oder Pflege.

Aufgrund der Nachmeldung von zwei Arten sind die Erhaltungsziele folgendermaßen zu ergänzen:

- Sicherung bestehender Populationen der Schmalen Windelschnecke, insbesondere durch den Erhalt der Feuchtflächen und angrenzender Pufferzonen. Erhalt hoher Grundwasserstände in allen Habitaten sowie Erhalt des offenen, d.h. weitgehend baumfreien Charakters von Habitaten durch entsprechende Nutzung bzw. Pflege. Sicherung von vernetzten (Teil-)Populationen der Schmalen Windelschnecke durch Erhalt ungestörter, unzerschnittener Feuchtgebietskomplexe.
- Sicherung von möglichst vegetationsfreien, besonnten Tümpeln zur Erhaltung der Population der Gelbbauchunke einschließlich der Sicherung ephemerer Kleingewässer.
- Erhalt der biotopprägenden Gewässerqualität oligo- bis mesotropher kalkhaltiger Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen. Erhalt störungsfreier Gewässerzonen und unverbauter bzw. unbefestigter Uferbereiche mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Röhrichten, Hochstaudenfluren und Seggenrieden.

## 4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

### 4.1 Teilgebiet 01 – Kollbachwiesen

#### 4.1.1 Bisherige Maßnahmen

Die seit den 70er Jahren im Eigentum des Bund Naturschutz (BN-Kreisgruppe Rottal-Inn) befindlichen Flächen (Fl.-Nr. 205/1, 627/5, 627/6) werden weitestgehend nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gepflegt. Um den Streuwiesencharakter dieser Bestände zu erhalten, erfolgt derzeit eine einschürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes ab Ende August / Anfang September. Für folgende Flächen gibt es Verträge zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung.

**Tab. 5: Flächen mit Verträgen zur naturschutzkonformen Bewirtschaftung**

Flurst.	Programm	Auflagen
179	Vertragsnaturschutz (Erschwernisausgleich, Wiesenbrüterschutz)	Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, Keine Mahd zwischen 15.3. und 14.6. Mahdverpflichtung 15.6.-31.7. mit Mähgutabfuhr, 2 Mahd zulässig bis 1.10. kein Schleppen oder Walzen, kein Umbruch, keine Neuansaat, keine Anlage von Drainagen
176	Streuwiesenkonzept Landkreis PAN	Schnitt ab dem 1.9., 2 Schnitt zulässig
627/2	Streuwiesenkonzept Landkreis PAN	Schnitt ab dem 1.9., kein Schröpfschnitt
627/5	Streuwiesenkonzept Landkreis PAN	Schnitt ab dem 1.9., kein Schröpfschnitt
627/6 teilw.	Streuwiesenkonzept Landkreis PAN	Schnitt ab dem 1.9., kein Schröpfschnitt
627/6 teilw.	Streuwiesenkonzept Landkreis PAN	Schnitt ab dem 1.9., kein Schröpfschnitt

#### 4.1.2 Übergeordnete Maßnahmen

##### Maßnahme K-3: Erhaltung der nach Artikel 13d BayNatSchG geschützten Feuchtflächen

Größere Teile des Grünlandes v. a. im Nordteil des Gebiets unterliegen dem Schutz des Art. 13d. Diese wertvollen Feuchtwiesen dienen als Lebensraum der Schmalen Windelschnecke sowie als Pufferzone für die vorhandene Streuwiese. Auch für den Zustand der Kollbach sind sie von entscheidender Bedeutung. Maßnahmen die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen sind hier untersagt. Dies erfordert in der Regel insbesondere einen Verzicht auf Düngung, Entwässerung und Nutzungsintensivierung. Eine ein- bis zweischürige Mahd dient der Erhaltung der Bestände und wird auf einem großen Teil der Flächen über das Vertragsnaturschutzprogramm gefördert.

Alle derzeit als Großseggenrieder oder Nasswiesen kartierten Flächen einschließlich der intensiver genutzten Wiese auf Flurstück 627/3 sollten entsprechend der derzeitigen Bewirtschaftung nicht gedüngt werden. Es wird vorgeschlagen den Großteil der Flächen zweischürig zu bewirtschaften. Dabei ist die Beibehaltung eines Nutzungsmosaiks und einer hohen standörtlichen Vielfalt weiterhin erwünscht. Es dürfen durchaus auch Teilflächen einige Jahre ungemäht bleiben oder einschürig gemäht werden, auch ein Teil der Schilfflächen kann erhalten werden. Vorrang sollten jedoch extensive Streu- und Nasswiesen haben. Bei der Mahd ist eine Mähgutabfuhr zwingend erforderlich. Die Mahdtermine sollten jeweils möglichst spät liegen (Ab Mitte/Ende Juni bzw. ab 1.9.). Walzen und Schleppen sollte ausgeschlossen werden. Je nach Bodenverhältnissen sollte wie im bestehenden Streuwiesenbereich mit schonendem, leichtem Gerät gearbeitet werden.

Wichtig für den Erfolg dieser Maßnahme ist die Gewährleistung eines hohen Wasserstandes, weshalb keine Entwässerung der Flächen erfolgen darf (siehe Maßnahme K-4).

Mit dieser Maßnahme können auch Lebensräume der Schmalen Windelschnecke erhalten oder neu geschaffen werden.

### 4.1.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang I-LRT

#### LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitriche-Batrachion*“

##### Maßnahme K-1: Schutz der Kollbach vor Nährstoffeinträgen

Die Kollbach weist im Gebiet größtenteils nur einen schmalen Uferstreifen und wenige Begleitgehölze auf. Um den offenen Charakter des Tales und die Eignung für Wiesenbrüter zu erhalten, muss auf eine Pflanzung von Ufergehölzen verzichtet werden. Entlang des Ufers sollte ein mindestens 20 m breiter Streifen nicht gedüngt und nur ein bis zweimal im Jahr in Abschnitten gemäht werden. Dadurch sollen Stoffeinträge in das Gewässer verringert und entlang des Gewässers ein Lebensraum für Bewohner von Uferhochstaudenfluren und Röhrichte geschaffen werden. Zudem könnte ein derartiger Streifen bei einem Übergehen der Kollbach Sediment zurückhalten, das sich ansonsten in den angrenzenden Wirtschaftswiesen ablagern würde.

#### LRT 6410 „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)“

##### Maßnahme K-2: Pflegemahd der Streuwiese

Das Restvorkommen dieses FFH-Lebensraumtyps ist durch Verschilfung akut bedroht. Es ist zur Erhaltung der Fläche und zur Wiederherstellung der früheren Vorkommen unbedingt erforderlich, die Pflegemahd regelmäßig weiterzuführen. Dabei sollte zur Verhinderung der Zunahme des Schilfes bzw. um das Schilf zurück zu drängen, zunächst 3-5 Jahre lang eine frühere Mahd (ab Mitte August) durchgeführt werden. Sollte dies nicht ausreichend sein, wird vorübergehend eine zweischürige Mahd empfohlen. Aus Gründen des Vogelschutzes soll die erste Mahd ab Mitte Juni durchgeführt werden. Die zweite Mahd soll wie bisher ab Anfang September erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren. Die Mahd soll wie bisher schonend mit Balkenmäher erfolgen. Zu starke Verdichtungen sollen vermieden werden (Herausziehen des Mähguts mittels Plane). Die Entwicklung der Vegetation, insbesondere des Schilfes auf dieser Fläche sollte mittels markierter Dauerquadrate kontinuierlich verfolgt werden. Wenn das Schilf weit genug zurückgedrängt ist, kann (zumindest phasenweise) auf die frühe Mahd verzichtet werden.

Eine Entwässerung des Standorts muss weiterhin verhindert werden. Dünger und Pestizide dürfen nicht eingesetzt werden.

##### Maßnahme K-4: Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen, schonender Unterhalt

Zur Erhaltung des FFH-LRT 6410 sowie zur Erhaltung des Lebensraums der Anhang-II-Art Schmale Windelschnecke (siehe Maßnahme K 5) ist es unbedingt notwendig, eine verstärkte Entwässerung der Flächen zu verhindern. Dazu muss ein schonender Unterhalt der Entwässerungsgräben erfolgen, bei dem keinesfalls die Sohle vertieft werden darf oder verfallene Gräben wieder geräumt werden. In Teilbereichen ist eine Schließung von Gräben anzustreben, sofern hierdurch die landwirtschaftliche Nutzung nicht behindert wird. Hierzu ist eine Detailplanung erforderlich, zumal die Veränderung des Wasserstandes in den Gräben gravierende Auswirkungen auf das sehr kleine Reliktvorkommen der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) haben kann (vgl. K-5)! Ziel ist es den Grundwasserstand in den nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen schrittweise anzuheben. Die Anhebung soll sich dabei über mehrere Jahre erstrecken, um auch wenig mobilen Arten, eine Überlebenschance zu geben. Die Mähbarkeit muss aber weiterhin gewährleistet bleiben.

#### 4.1.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang-II-Arten

##### Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Maßnahme K-5: Erhaltung des Reliktorkommens der Schmalen Windelschnecke durch Pflegemahd, Schutz vor Eingriffen, Fortführung der Bestandserfassung sowie Ausdehnung des Vorkommens der Art durch Beimpfung geeigneter Flächen mit Mähgut.

Das kleine Vorkommen von *Vertigo angustior* an einer Grabenböschung muss durch regelmäßige Pflegemahd erhalten werden, um eine völlige Verschilfung zu verhindern. Die Mahd sollte dabei auf zwei Teilflächen zeitlich leicht versetzt erfolgen (falls möglich Balkenmäher, sonst Motorsense). Dabei darf eine Mindestschnitthöhe von 10 cm nicht unterschritten werden, um eine schlagartige, zu starke Austrocknung der Fläche nach der Mahd zu vermeiden. Es ist zudem wünschenswert die Mahd bei feuchten Witterungsverhältnissen durchzuführen. Auch sollen die kleinräumigen Niveauunterschiede unbedingt erhalten werden, da sie den Kleinschnecken bei den natürlichen jahreszeitlich bedingten Wasserstandsunterschieden als Rückzugsmöglichkeit dienen. Daher muss jegliche Verdichtung der Fläche unterbleiben und es muss darauf geachtet werden, dass in diesem Bereich keine für die Art nachteiligen Eingriffe erfolgen. So darf - auch vorübergehend - kein Grabenaushub oder anderes Material auf den Flächen abgelagert werden. Hierzu müssen die Nutzer und Eigentümer auf die genaue Lage des Vorkommens und seine Bedeutung aufmerksam gemacht werden.

Die unter K-4 beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer müssen unbedingt auf den Erhalt des Reliktorkommens von *Vertigo angustior* Rücksicht nehmen. Grundsätzlich ist eine Wiedervernässung zur Vergrößerung der potenziellen Habitate dieser Art im Gebiet erforderlich und sehr wünschenswert. Jedoch besitzt die Erhaltung des bestehenden Vorkommens höchste Priorität. Ein plötzlicher Einstau der Gräben an dem das *Vertigo angustior*-Vorkommen gefunden wurde, könnte ebenso zu einem Totalverlust der Population führen, wie eine Räumung, da die Art nicht mobil genug ist, um schnell auf geänderte Feuchtigkeitsverhältnisse zu reagieren und in andere Bereiche abzuwandern. Entscheidend für die Förderung der Habitate dieser und weiterer wenig mobiler Schneckenarten ist, dass eine Wiedervernässung, schrittweise über mehrere Jahre verteilt, erfolgt. Dadurch sollen sich die Standorte langsam verbessern, ohne dass das bestehende Vorkommen geschädigt wird.

Eine aktive Ausbreitung von *V. angustior*-Individuen ist nahezu auszuschließen, da sich Tiere nur im Meter-Bereich bewegen und hier auch Fortpflanzungspartner finden müssten. Zudem sind Schnecken sehr standorttreu (SEUFERT & BAMBERGER 1996, BAHL et al. 1996). Die Ausbreitung der Art kann aber z. B. durch Verschleppung mit anderen Tieren, abfließendes Regenwasser oder aber im Rahmen der Umlagerung oder des Abtransports von Mähgut erfolgen.

Die Untersuchungsintensität im Rahmen des Managementplanes war nicht ausreichend, um die Verbreitung und Häufigkeit von *Vertigo angustior* ausreichend zu beurteilen. Es wird empfohlen, den Bestand systematisch zu untersuchen. Dazu sollten durch Aufnahme von Habitatstrukturen potenzielle Vorkommensbereiche der Art (z.B. entlang der Gräben) ausfindig gemacht werden. Diese können dann gezielt untersucht werden. In den Kollbachwiesen dürften noch einige potenziell für die Art besiedelbare Flächen vorhanden sein. Diese sollten – sofern unbesiedelt - nach einer Optimierung des Wasserhaushalts - mit Mähgut aus dem Bereich des bestehenden Vorkommens beimpft werden, um so eine Ausbreitung der Art im Gebiet zu ermöglichen. Damit würde zugleich das Aussterberisiko bei zufälligen Ereignissen gemindert werden.

#### 4.1.5 Sonstige Maßnahmen

Eine Reihe wertvoller Lebensräume und Arten, die im Gebiet festgestellt wurden, sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie. Diese Biotope und Arten sollen aber bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Sie sind im Band Fachgrundlagen und den Plänen 5 und 7 dargestellt.

## 4.2 Teilgebiet 02 – Walperstettener Quellmoor

### 4.2.1 Bisherige Maßnahmen

Am Nordende des Walperstettener Quellmoores liegen auf Fl.-Nr. 2273 und 2273/1 ehemalige Streuwiesen, die nach langjähriger Nutzungsaufgabe gegenwärtig durch eine einschürige Mahd (Termin ab Ende August / Anfang September) nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gepflegt werden. In den vergangenen Jahren konnte die Mahd aufgrund des Widerspruchs eines Eigentümers vorübergehend nicht in jedem Jahr und nur auf einem Teil der Fläche erfolgen. In den Jahren von 1986 bis 1992 erfolgte eine Mahd und Entfernung des Jungwuchses der Schwarz-Erlen auf Fl.-Nr. 2273.

### 4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang I-LRT

#### **LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion“**

Maßnahme W-1: Schutz der Fließgewässer vor Nährstoffeinträgen, Belassen von Totholz etc. zur Erhaltung und Förderung der Gewässerdynamik

Um den Eintrag von Dünger, Pestiziden und Schwebstoffen in den Walperstettener Bach zu verhindern, besteht entlang der Westgrenze des Gebietes ein vertraglich gesicherter, 5 m breiter Pufferstreifen. Dieser ist laut Vertrag auf 3 m Breite jährlich zu mähen.

Eingriffe in den Walperstettener Bach sollen grundsätzlich unterbleiben. Sofern Maßnahmen zur Sicherung des Abflusses erforderlich sind, müssen diese schonend erfolgen. Die günstige Entwicklung zu einem wieder pendelnden Gewässer in dem im Wald gelegenen Südostteil soll durch das Einbringen bzw. Belassen von Totholz weiter gefördert werden.

Diese Maßnahmen sind auch zum Schutz der Lebensraumtypen 7230 und 3140 und des Larvallebensraums der Gelbbauchunke günstig.

#### **LRT 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“**

Maßnahme W-2: Erhaltung des Lebensraumtyps durch Fortführung der bisherigen Nutzung, Verzicht auf Fischbesatz

Der Weiher ist relativ stark verlandet und wies 2003 einen niedrigen Wasserstand auf, der jedoch in regenreicheren Jahren auch höher liegen könnte. Durch Laubeintrag, Schweb- und Nährstoffe aus dem Bach sowie auch aus einem oberhalb, außerhalb des FFH-Gebietes liegenden Fischteich verlandet der Weiher weiter. Zur Erhaltung dieses FFH-LRT und eines Gelbbauchunken-Laichgewässers sollte der Weiher in unregelmäßigen Abständen (nach Bedarf) teilentlandet werden (30-40% der Fläche). Dabei sollte auch ein größerer Teil der Wasserpflanzen entfernt werden. Für die darin vorkommende Armleuchteralge stellt dies keine Bestandsgefährdung dar. Entscheidend für die Erhaltung der guten Wasserqualität und den Bestand der Gelbbauchunke ist, dass auch weiterhin kein Fischbesatz erfolgt.

### **LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)**

#### Maßnahme W-4: Ein- bis zweischürige Pflegemahd

Wegen der teilweise fehlenden oder zu seltenen Pflegemahd der Quellmoor-, Pfeifengras und Seggenriedflächen und begünstigt durch die zunehmende Entwässerung der Flächen wandern zahlreiche Gehölze und Hochstauden ein. Daher muss die regelmäßige Pflegemahd dringend weitergeführt werden. Alle Offenlandflächen auf den Flurstücken 2273 und 2273/1 sollen i. d. R. einschürig im Spätsommer (ab Mitte September bis Ende Oktober) gemäht werden. Dort wo starkes Aufkommen von Schilf oder Erlen zu verzeichnen ist, ist vorübergehend eine zusätzliche, frühere Mahd anzustreben, wobei auf andere bedeutende Arten Rücksicht genommen werden muss.

Die Mahd sollte dabei auf zwei bis drei Teilflächen zeitlich leicht versetzt erfolgen (Balkenmäher mit Doppelbereifung, Motorsense). Zum Schutz der Schmalen Windelschnecke sollte eine Mindestschnitthöhe von 10 cm eingehalten werden, um eine schlagartige, zu starke Austrocknung der Fläche nach der Mahd zu vermeiden. Es wäre zudem wünschenswert die Mahd bei feuchten Witterungsverhältnissen durchzuführen. Auch sollen die kleinräumigen Niveauunterschiede des Bodens unbedingt erhalten werden, da sie den Kleinschnecken bei den natürlichen jahreszeitlich bedingten Wasserstandsunterschieden als Rückzugsmöglichkeit dienen. Daher sollte jegliche Verdichtung, natürlich auch das Walzen der Fläche unterbleiben.

Es ist denkbar, dass es bei Mahd der Flächen mit stärkerem Erlenaufwuchs zu Problemen mit Stockauschlägen der Erle kommt. Daher wird vorgeschlagen, auf einer Teilfläche den Erlenaufwuchs von Hand zu entfernen und den Erfolg mit den übrigen, normal gemähten Flächen zu vergleichen. Später sollte die erfolgversprechendere Methode auf der Gesamtfläche eingesetzt werden.

Die Fläche sollte zur Verringerung der Beschattung und des Gehölzanflugs außerdem weiter aufgelichtet werden.

### **LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“**

#### Maßnahme W-3: Mahd der Hochstaudenflur

Zur Erhaltung der feuchten Hochstaudenflur ist es erforderlich, die Fläche ab und zu zu mähen, da sonst das Schilf zur Dominanz gelangt. Daher sollte die Fläche etwa alle 2 bis 3 Jahre, abschnittsweise versetzt gemäht werden. Das Mähgut muss abgefahren werden.

### **LRT 7230 „Kalkreiche Niedermoore“**

Da dieser Lebensraumtyp in einem Komplex mit dem LRT 6410 Pfeifengraswiesen (vgl. Kap. 4.2.2.3) auftritt, gelten hier die bereits dort geschilderten Maßnahmen (Maßnahme W-4: Ein- bis zweischürige Pflegemahd).

## **LRT 91E0 „Auenwälder mit Erle und Esche“**

### Maßnahme W-5: Sicherung der Waldgesellschaft in Fläche und Qualität

Der Waldlebensraumtyp 91E0 „Auenwälder mit Erle und Esche“ befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Im Vordergrund der Maßnahmen steht die Sicherung dieser Waldgesellschaft in Fläche und Qualität. Eine Voraussetzung dafür ist der Erhalt der typischen Baumartenzusammensetzung. Dies ist durch die gegenwärtige Art der Nutzung und Pflege durch die jeweiligen Waldbesitzer gewährleistet. Weitergehende Maßnahmen sind derzeit nicht notwendig.

Nachdem die Existenz dieser Sumpfwaldgesellschaft ganz wesentlich vom Wasserhaushalt abhängig ist, muss sichergestellt sein, dass auch künftig keinesfalls eine Störung des Wasserregimes durch Entwässerung des Standortes stattfindet.

### Maßnahme W-6: Einbringen der Esche; Entnahme von Kiefern

Die Esche als eine der beiden Hauptbaumarten der Waldgesellschaft fehlt vollständig im Gebiet. Es sollte angestrebt werden, sie mittelfristig, etwa im Zuge künftiger Verjüngungsmaßnahmen, zu beteiligen.

Am Südrand der nördlichen Teilfläche ist die Kiefer mit geringen Anteilen vertreten. Sie ist auf dem ungeeigneten Standort bereits rückgängig und sollte als Fremdbaumart mit saurer und somit für den Standort ungünstiger Nadelstreu entnommen werden.

### Maßnahme W-7: Anreicherung mit Totholz und Biotopbäumen

Der Lebensraumtyp 91E0 ist unterdurchschnittlich mit Totholz ausgestattet. Eine Mehrung dieses für zahllose Totholzbewohner wichtigen Strukturelements wäre daher zur Weiterentwicklung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes wünschenswert. Zu einer Anreicherung kann in erster Linie das Belassen von Biotopbäumen bis zu ihrem natürlichen Zerfall beitragen, also Horst- und Höhlenbäumen, Bäumen mit Stammschäden und Faulstellen oder anderen Bäumen mit geringem ökonomischen, aber hohem ökologischem Wert.

Im Falle einer Anreicherung von Totholz und Biotopbäumen sind zwingend die Belange von Verkehrssicherungspflicht und Arbeitssicherheit zu beachten. So sollte insbesondere stehendes Totholz nicht flächig vorhanden sein, sondern konzentriert auf dafür auszuwählende begrenzte Bereiche. Entlang von Wegen und Straßen ist auf stehendes Totholz zu verzichten.

### 4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang-II-Arten

#### Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Zur Erhaltung des kleinen Reliktbestandes von *Vertigo angustior* und zur Förderung einer Vergrößerung der für sie besiedelbaren Fläche ist es unbedingt den Wasserhaushalt zu optimieren. Das Quellmoor und die umgebenden Flächen werden durch die bestehenden Entwässerungsgräben seit Jahren entwässert und sind bereits deutlich geschädigt. Der Lebensraum der Schmalen Windelschnecke ist auf eine wenige Quadratmeter große Fläche zusammengeschrumpft. Die Fläche muss regelmäßig gemäht und von Gehölzaufwuchs freigehalten werden. Die Beschattung der Fläche sollte durch Freistellungsmaßnahmen verringert werden. Eine Umwandlung des benachbarten Kiefernbestandes zur Verringerung der Versauerung des Quellwassers kommt der Art ebenfalls zu Gute.

#### Maßnahme W-8: Ausdehnung des Vorkommens der Schmalen Windelschnecke durch Beimpfung mit Mähgut

Eine aktive Ausbreitung von *V. angustior*-Individuen ist nahezu auszuschließen, da sich das einzelne Tier in seinem gesamten Lebenszeitraum nur im Meter-Bereich voran bewegen kann und hier auch Fortpflanzungspartner finden muss und Schnecken zudem sehr standorttreu sind (SEUFERT & BAMBERGER 1996, BAHL et al. 1996). Die Ausbreitung der Art kann z.B. erfolgen, in dem sie von anderen Tieren passiv verschleppt wird, über kurze Strecken durch abfließendes Regenwasser oder aber im Rahmen der Umlagerung oder des Abtransports von Mähgut.

Die für die Art potenziell geeigneten Habitatflächen sollten sich nach einer Optimierung des Wasserhaushalts ausdehnen und auch wieder den oberen Hangbereich (Niedermoor) umfassen. Es wird daher vorgeschlagen, nach Abschluss der Wiedervernässung, das Mähgut aus dem unteren Hangbereich mit dem bestehenden Reliktorkommens zum Teil vor dem Abtransport 1-2 Tage auf dem oberen Hangbereich trocknen zu lassen. Die Schnecken wandern dann von dem trocknenden Heu in die feuchteren Hangbereiche ein.

Der Schutz des bestehenden Vorkommens besitzt jedoch absoluten Vorrang vor der Wiederansiedlung. Die Maßnahme sollte daher im Rahmen eines Artenschutzkonzeptes wissenschaftlich vorbereitet und kontinuierlich begleitet und evaluiert werden.

#### Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

#### Maßnahme W-9: Entnahme von beschattenden Gehölzen

Am Westrand des Östlichen Weihers (LRT 3140), der vermutlich den wichtigsten Laichplatz der Gelbbauchunke innerhalb des FFH-Teilgebietes darstellt, wachsen einige größere Bäume und Sträucher, die das Gewässer beschatten und durch ihren Laubeintrag zudem die schnelle Verlandung fördern. Einige stark beschattende Gehölze sollten daher gefällt und als Totholz in benachbarten Staatswaldflächen abgelagert werden.

#### Maßnahme W-10: Erhaltung und ggf. Neuschaffung von Gelbbauchunken-Gewässern

Innerhalb des NSG Walperstettener Quellmoors sind derzeit keine gut geeigneten Gelbbauchunkengewässer vorhanden. Der östliche Weiher als vermutlich wichtigster Laichplatz muss durch regelmäßige Entlandung/Entkrautung und verbesserte Besonnung durch Entnahme beschattender Gehölze verbessert werden. Stoffeinträge aus angrenzenden Flächen sollen zudem verringert werden. Zur Erhaltung der Population ist aufgrund der mittlerweile sehr ungünstigen Laichplatzsituation auch eine Neuanlage von vegetationsarmen und besonnten Laichgewässern notwendig. Die im FFH-Gebiet vorkommenden Gelb-

bauchunken sind vermutlich Reste eines Vorkommens im Bereich der etwa 100 m südöstlich des FFH-Gebietes gelegenen Sandgrube, an der ein großes Vorkommen bestand (nach Daten der Artenschutzkartierung Bayern). Allerdings sind hier keine Gewässer mehr vorhanden.

#### **4.2.4 Sonstige wünschenswerte Maßnahmen**

Eine Reihe naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume und Arten, die im Gebiet festgestellt wurden, sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie. Diese im Band Fachgrundlagen und Karte 6 und 8 dargestellten Biotope und Arten sollen aber bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

### 4.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

#### 4.3.1 Sofortmaßnahmen

Mit der Umsetzung der folgenden Maßnahmen sollte umgehend begonnen werden (Reihenfolge nach Dringlichkeit bzw. inhaltlich sinnvoller Abfolge):

##### Kollbachwiesen

Maßnahme K-2: Pflegemahd der Streuwiese

Maßnahme K-3: Erhaltung der nach Artikel 13d geschützten Feuchtflächen

Maßnahme K-4: Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen, schonender Unterhalt

Maßnahme K-5: Erhaltung des Reliktvorkommens der Schmalen Windelschnecke durch Pflegemahd, Schutz vor Eingriffen

##### Walperstettener Quellmoor

Maßnahme W-1: Schutz der Fließgewässer vor Nährstoffeinträgen

Maßnahme W-3: Mahd der Hochstaudenflur

Maßnahme W-4: Ein- bis zweischürige Pflegemahd

Maßnahme W-9: Schutz der Gelbbauchunke – Entnahme von beschattenden Gehölzen

Maßnahme W 10: Erhaltung und ggf. Neuschaffung von Gelbbauchunken-Gewässern

#### 4.3.2 Mittelfristige Maßnahmen

Innerhalb der nächsten 3-10 Jahre sollten die folgenden Maßnahmen realisiert werden (früherer Beginn ist erwünscht):

##### Kollbachwiesen

Maßnahme K-1: Schutz der Kollbach vor Nährstoffeinträgen

Maßnahme K-5: Schmale Windelschnecke - Habitatkartierung und Fortführung der Bestandserfassung, Ausdehnung des Vorkommens durch Beimpfung mit Mähgut

##### Walperstettener Quellmoor

Maßnahme W-1: Schutz der Fließgewässer – Einbringen von Totholz

Maßnahme W-2: Extensive Teichnutzung zum Schutz vor Stoffeinträgen

Maßnahme W-2: Entlandung bei Bedarf

Maßnahme W-5: Sicherung der Waldgesellschaft in Fläche und Qualität  
(gilt ab sofort, jedoch derzeit kein Handlungsbedarf)

Maßnahme W-6: Einbringen der Esche; Entnahme von Kiefern

(Die Einbringung der Esche kann im Zuge künftiger Verjüngungsmaßnahmen erfolgen.)

Maßnahme W-8: Ausdehnung des Vorkommens der Schmalen Windelschnecke durch Beimpfung mit Mähgut

#### 4.3.3 Langfristige Maßnahmen

Langfristig sollen die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden (Beginn so früh wie möglich):

##### Kollbachwiesen

keine

##### Walperstettener Quellmoor

Maßnahme W-7: Anreicherung mit Totholz und Biotopbäumen

#### 4.4 Schutzkonzeption

In den Offenlandbereichen muss die bisherige Pflege, die teils über das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP), teils das Landschaftspflegeprogramm erfolgt, fortgeführt werden. Derzeit ist davon auszugehen, dass diese Instrumente genügen, um den Erhaltungszustand zu sichern, bzw. wo nötig auch zu verbessern.

Die Waldlebensraumtypenfläche im Teilgebiet Walperstettener Quellmoor verteilt sich auf 0,7 ha Privateigentum und 0,3 ha Staatswald. Die Umsetzung im Staatswald erfolgt im Rahmen der Forsteinrichtung und der Betriebsausführung. Die Umsetzung im Privatwald soll auf freiwilliger vertraglicher Basis sowie über die entsprechenden Förderprogramme erfolgen (Vertragsnaturschutzprogramm Wald; jeweils aktuelle forstliche Förderrichtlinien).

In den Kollbachwiesen werden Maßnahmen im Bereich der Streuwiese und den umliegenden Flächen vom Eigentümer Bund Naturschutz organisiert. Die Unteren Naturschutzbehörden betreuen die laufenden Verträge über freiwillige Nutzungseinschränkungen (Vertragsnaturschutz, Streuwiesenprogramm). Da die Pflege größerer Flächen die Kapazitäten des Bund Naturschutz übersteigt, ist die Einbeziehung des Landschaftspflegeverbandes Dingolfing-Landau zu erwägen.

Die Pflege des Quellmoorbereiches im NSG Walperstettener Quellmoor wird vom Landschaftspflegeverband Dingolfing-Landau koordiniert und betreut. Auch die anderen Offenlandmaßnahmen sollten möglichst durch diesen erfolgen. Die Maßnahmen im Waldbereich werden von den zuständigen Forstämtern Landshut und Landau betreut.

Die Teilfläche Walperstettener Quellmoor und die enthaltenen FFH-LRT sind vollständig als NSG ausgewiesen.

Bei der Teilfläche Kollbachwiesen fallen größere Bereiche und Artikel 13d BayNatSchG. Das Teilgebiet ist derzeit ausreichend geschützt.

## **Kartenanhang zum Managementplan**

Karte 1: Ziele und Maßnahmen - Walperstettener Quellmoor

Karte 2: Bestand und Bewertung - Walperstettener Quellmoor

Karte 3: Ziele und Maßnahmen - Kollbachwiesen

Karte 4: Bestand und Bewertung - Kollbachwiesen